

## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen über die Stichwahl zur Landratswahl am 27. September 2015**

1. Am 27. September 2015 findet die Stichwahl des Landrates des Kreises Lippe statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10.08.2015 bis 23.08.2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **14.00 Uhr** im Standesamt, Trauzimmer, Im Dorfe 1a, Schlangen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Damit der Wähler sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, ist der **Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgern deren Identitätsausweis oder Reisepass** mitzubringen  
Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden.

4. Für die Wahl wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt, der im Wahlraum bereit gehalten wird. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.  
**Der Wähler hat eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft.  
Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schlängen, den 15.09.2015

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr